

An die
Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde
c/o Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, B5 12
1045 Wien

Fax: +43 (0) 5 90 900 DW 3093
Email: info@bilanzbuchhaltung.or.at

Meldung über die Wiederaufnahme der Berufsberechtigung/en einer nat. Person

Gemäß § 41 BiBuG wird die Wiederaufnahme der Berufsberechtigung/en als

- Bilanzbuchhalter
- Buchhalter
- Personalverrechner

ab _____ *) angezeigt.

*) Wir machen darauf aufmerksam, dass die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit frühestens ab jenem Datum zur Kenntnis genommen werden kann, mit welchem der Versicherungsschutz durch eine aufrechte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gegeben ist.

Vorname _____

Zuname _____

Akad. Grad. _____ Sozialvers.Nr. _____

Berufssitz

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Ich habe veranlasst, dass die Versicherungsanstalt, bei der ich die gesetzlich vorgeschriebene **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** mit einer **Mindestversicherungssumme von EUR 72.673,-- je Schadensfall** (§ 10 BiBuG) abgeschlossen habe, der Bilanzbuchhaltungsbehörde eine entsprechende Versicherungsbestätigung übersenden wird.

Besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Die besondere Vertrauenswürdigkeit wird im § 8 BiBuG wie folgt geregelt:

Die besondere Vertrauenswürdigkeit liegt dann nicht vor, wenn der Berufswerber rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist

1. a) von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder
 - b) von einem Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
 - c) von einem Gericht wegen eines Finanzvergehens oder
 - d) von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit und
2. diese Verurteilung oder Bestrafung noch nicht getilgt ist oder solange die Beschränkung der Auskunft gemäß § 6 Abs. 2 od. Abs. 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68 noch nicht eingetreten ist.

Die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse werden im § 9 BiBuG wie folgt geregelt:

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

1. über das Vermögen des Berufswerbers der Konkurs anhängig ist und der Zeitraum der Einsichtgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes aufgehoben worden ist, oder
2. über das Vermögen des Berufswerbers innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal rechtskräftig ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist und mittlerweile nicht sämtliche diesem Verfahren zugrunde liegenden Verbindlichkeiten nachgelassen oder beglichen worden sind oder
3. gegen den Berufswerber ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist und die Überschuldung nicht beseitigt wurde und der Zeitraum der Einsichtgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist.

Ich erkläre, dass für mich die besondere Vertrauenswürdigkeit gemäß § 8 BiBuG vorliegt und ich über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des § 9 BiBuG verfüge.

Ich stimme zu, dass diese Daten an die Wirtschaftskammern und die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft weitergeleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift